

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 51	FREITAG, DEN 2. OKTOBER	2020
Tag	Inhalt	Seite
2. 10. 2020	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung . . . 2126-15	503
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.		

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 2. Oktober 2020

Auf Grund von § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385, 1386), in Verbindung mit § 38 Satz 1 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 22. September 2020 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

Einzigster Paragraph

Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Eintrag zu § 33 gestrichen.
2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Kontaktdatenerhebung zur Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten

(1) Soweit in dieser Verordnung zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten eine Pflicht zur Erfassung und Speicherung der Kontaktdaten anwesender Personen (Kontaktdatenerhebung) vorgeschrieben ist, gilt Folgendes:

1. als Kontaktdaten sind der Name, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer vollständig und zutreffend anzugeben und die angegebenen Kontaktdaten sind zu erfassen,

2. die Kontaktdaten sind unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung in Textform zu erfassen und vier Wochen aufzubewahren (Aufbewahrungsfrist); dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können,
3. die Kontaktdaten sind der zuständigen Behörde zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten oder zur Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach den Nummern 1, 2, 4 und 5 auf Verlangen herauszugeben,
4. die Aufzeichnungen der Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten,
5. die Verwendung der Kontaktdaten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt.

(2) Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch

oder der Nutzung der Einrichtung, der Gewerberäume, der Geschäftsräume, der Gaststätte, des Beherbergungsbetriebes oder des Ladenlokals oder von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.“

3. In § 9 Absatz 7 Satz 8 wird hinter dem Wort „Hansestadt“ das Wort „Hamburg“ eingefügt.

4. In § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Weihnachtsmärkte und Wintermärkte dürfen unabhängig von der Art ihrer gewerberechtlichen Festsetzung im Freien durchgeführt werden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 vorlegt, das von der zuständigen Behörde genehmigt wird. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Durchführung nach diesem Konzept unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbar ist. Bei der Durchführung des Marktes gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. § 9 findet keine Anwendung. Für an dem Markt teilnehmende Verkaufsstellen gilt § 13 entsprechend. Gastronomische Angebote und Angebote des Gaststättengewerbes sind mit der Maßgabe zulässig, dass diese, insbesondere auch der Alkoholausschank, ausschließlich in räumlich abgetrennten Bereichen dargereicht werden dürfen, die über Sitzplätze verfügen; Stehplätze sind unzulässig. Der Verzehr alkoholischer Getränke ist nur in den räumlich abgetrennten Bereichen nach Satz 6 zulässig. Die räumlich abgetrennten Bereiche können mehrere gastronomische Angebote unterschiedlicher Anbieterinnen und Anbieter umfassen. Für diese gilt im Übrigen § 15 entsprechend. Verschlechtert sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des Schutzkonzepts derart, dass die Durchführung oder Fortsetzung des Marktes unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist, kann die zuständige Behörde über das genehmigte Schutzkonzept hinaus Auflagen, insbesondere

zur Beschränkung oder Untersagung des Alkoholausschanks, erlassen oder die Durchführung oder Fortsetzung des Marktes untersagen. In den Fällen des Satzes 10 sind Entschädigungs- oder Ausgleichsansprüche der Beteiligten ausgeschlossen.“

5. § 23 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Klassen- und Studienfahrten sind bis zum 31. Dezember 2020 untersagt. Ausgenommen hiervon sind eintägige Schulfahrten und der Besuch außerschulischer Lernorte im Rahmen der Vorgaben der Behörde für Schule und Berufsbildung.“

6. § 24 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kinder mit Fieber oder Husten, der nicht durch eine chronische Erkrankung hervorgerufen wird, dürfen in Kindertagesstätten nicht betreut werden. Kinder, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, dürfen ebenfalls nicht in Kindertagesstätten betreut werden. §§ 35 und 36 bleiben unberührt.“

7. § 33 wird aufgehoben.

8. In § 39 wird hinter Nummer 49 folgende Nummer 49a eingefügt:

„49a. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 3, § 12 Satz 8, § 14 Satz 1, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 1 Satz 2, § 18 Absatz 1 Satz 1, § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Nummer 2, § 20 Absatz 4 Satz 4, § 20 Absatz 4a Satz 3 oder § 21 Absatz 1 Satz 2 Kontaktdaten gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 nicht, unvollständig oder unzutreffend angibt,“.

9. In § 40 Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „19. Oktober 2020“ durch die Textstelle „31. Dezember 2020“ ersetzt.

Hamburg, den 2. Oktober 2020.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration